



Am Modenapark 1-2/3/323
A-1030 Wien, Österreich

+43(0)1 4000 96838
office@fischerei-verband.at
www.fischerei-verband.at
ZVR-Zahl: 821-193-701

Anschrift:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: ZRD@bmlfuw.gv.at
In Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

<u>Betreff</u>	Verwaltungsreformgesetz BMLFUW; <i>Einleitung des Begutachtungsverfahrens</i>
<u>Bezug (GZ)</u>	BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016
<u>Datum</u>	Freitag, 18. November 2016
<u>Beilage</u>	keine

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne folgen wir der Einladung, zu dem Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes eine Stellungnahme binnen offener Frist abzugeben.

Vorliegende Stellungnahme wird von den Landesfischereiverbänden der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg mitgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ludwig Vogl
Präsident des ÖFV

DI Manuel Hinterhofer
Geschäftsführer des ÖFV

DI Manuel Hinterhofer
Geschäftsführer

+43(0)699 29461006
hinterhofer@fischerei-verband.at

ERSTE Bank der Österreichischen
Sparkassen AG

Konto-Nr.: 293-283-083/00
BLZ: 20 111
IBAN: AT642011129328308300
BIC: GIBAATWWXXX

Vorwort

„Mit der Versendung zur Begutachtung wird den maßgeblichen Behörden, Interessensvertretungen und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen gegeben.“¹

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hatte den **Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes** am 17.10.2016 zur Begutachtung ausgesendet, und ersucht allfällige Stellungnahme bis spätestens 24.10.2016 zu übermitteln.

Eine **Begutachtungsfrist von fünf Werktagen** ist nicht nur **unzumutbar**, sie missachtet schlichtweg die im Jahr 2008 vom Ministerrat beschlossenen *Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung*²! Auch die Verlängerung der Frist auf vier Wochen – diese endet mit 18.10.2016 – erscheint uns zur Begutachtung einer derart umfangreichen Sammelnovelle nicht angemessen!!

Der **Österreichische Fischereiverband** hat bereits am 24.10.2016 – gemeinsam mit dem *Umweltdachverband* (UWD) und den UWD-Mitgliedsorganisationen *Bird Life Österreich*, *Forum Wissenschaft & Umwelt*, *Kuratorium Wald*, *Naturfreunde Österreich*, *Naturschutzbund Österreich*, *Österreichischer Alpenverein*, *Umwelt Management Austria* und *Verband Österreichischer Höhlenforscher* – eine vorläufige Stellungnahme abgegeben.

Die endgültige umfangreiche Stellungnahme des Umweltdachverbandes, datiert mit 17.11.2016, wird vom Österreichischen Fischereiverband, als Mitgliedsorganisation des Umweltdachverbandes, unterstützt und inhaltlich mitgetragen!

Vorliegende Stellungnahme des Österreichischen Fischereiverbandes bezieht sich auf die vorgeschlagenen Änderungen zum Wasserrechtsgesetz 1959 und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, sowie auf die Ergänzungen im Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten.

1. Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (Artikel 1)

Ad Textgegenüberstellung (cf. *TGÜ_VRG_Begutachtung.pdf*)

§21 Abs. 1

Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ... (Befristung)

Da §21(1) weder im Gesetzesentwurf³ noch in den beigelegten Erläuterungen⁴ angeführt beziehungsweise behandelt wird, gehen wir davon aus, dass ein Versehen der Redaktion vorliegt!?

Nichtsdestotrotz sollte die bisherige Frist von zwölf Jahren auf keinen Fall angehoben werden – Auf bereits bewilligte Entnahmen an dem gegenständlichen Gewässer wäre Bedacht zu nehmen.

¹ <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/begutachtungsverfahren/begutachtung.html>

² Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung (2008; vom Ministerrat beschlossen am 2. Juli 2008)

³ cf. *Verwaltungsreformgesetz_Begutachtung.pdf*

⁴ cf. *Erläuterungen_VRG_Begutachtung.pdf*

Ad 8.**§33 d Abs. 4**

Positiv sehen wir jedenfalls die angedachte Einschränkung („*einmal um ein Jahr*“) einer Verlängerung der Frist zur Sanierung von Anlagen, die die Durchgängigkeit der Gewässer beeinträchtigen!

Ad 16.**§135 Gewässerbeschau**

Der Entfall von §135 ist zweifellos nicht im Sinne der Fischereiberechtigten, und stellt unseres Erachtens einen Rückschritt in der wirtschaftlichen und ökologischen Gesamtbetrachtung der Gewässer dar.

Dazu wird ergänzend auf Oberleitner (2007; S. 6337) verwiesen: „*Regelmäßige Gewässerschauaufnahmen haben sich – wo sie durchgeführt wurden – vielfach bewährt. Die Beschau ist nicht nur Anlass zu Beanstandungen, sondern auch Möglichkeit zur Diskussion örtlicher wasserwirtschaftlicher Probleme und ihrer möglichen Lösungen. Die zu einer Gewässerschau Geladenen (Abs. 2) sind jedoch – anders als bei einer Amtshandlung nach AVG – zur Teilnahme nicht verpflichtet.*“

2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)
(Artikel 2)

Ad 1.**§3 Abs. 2**

Die geänderte Kumulationsprüfung, die nun auch gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben berücksichtigt, ist für Ökosysteme relevant und für eine weitere Beurteilung bezüglich der Bewilligungsfähigkeit wichtig! Hingegen nicht umfasst von einer relevanten Kumulationsprüfung sind viele kleinere Maßnahmen (wie z.B. aneinander gereihte Kleinwasserkraftwerke), die jeweils nur knapp unter 25 Prozent des Schwellenwertes – in Summe aber weit über allfällige Schwellenwerte liegen.

Auch mit der vorliegenden Novellierung bleibt diese **Möglichkeit einer Umgehung eines UVP-Verfahrens bestehen**: Der Intention, einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt entgegenzuwirken, wurde und wird auch künftig nicht ausreichend entsprochen!

Ad 4. – §5 Abs. 4**Ad 9. – §19 Abs. 3****Ad 12. – §24 a Abs. 4**

Die Beschränkungen der Parteien (Umweltanwaltschaft, Umweltorganisationen und Gemeinden, und Entfall des BMLFUW) sowie den Inhalt dessen, was eingewendet werden darf (Beschränkung auf reine umweltschutzrechtliche Einwendungen, Einwendungen gegen Wirtschaftlichkeit und Bedarf wären mit Umsetzung dieser Novelle unbeachtlich) sehen wir kritisch, und führen, unseres Erachtens, zu einer Abschwächung des UVP-Gesetz.

Eine Relativierung der aus der Anwendung der *Aarhus*-Konvention resultierenden, verstärkten Einflussmöglichkeiten über den bisherigen Parteienkreis hinaus, sehen wir nicht, und rechtfertigt nicht den Wegfall der besonderen Mitwirkungsrechte des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und des BMLFUW.

3. Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Bundesämtergesetz)
(Artikel 16)

Ad 9.

§14 a

Begrüßt wird unsererseits die Ergänzung des *Bundesämtergesetzes* durch den **§14 a Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW)**: Mit der Beschreibung der Kompetenzbereiche – insbesondere jene des *Instituts für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde (IGF)* in Scharfling – ist die von uns im März 2015 (Antrittsbesuch des ÖFV bei BM RUPPRECHTER) geforderte rechtliche Absicherung des BAW gegeben!

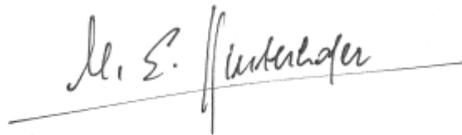
Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, und ersuchen höflich um Kenntnisnahme.

Für den Österreichischen Fischereiverband und den Landesfischereiverbänden Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Ludwig Vogl
Präsident des ÖFV



DI Manuel Hinterhofer
Geschäftsführer des ÖFV